

# Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands  
Publikationsorgan der Zentral-Funkten- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

34  
Erscheint jeden Sonntag.  
Abonnementpreis: RM 1,- für das Vierteljahr.  
In bezug auf alle Postanstalten.

Gotha, 24. August 1919  
(Kreuzpost Nr. 174)

Einzelhefte kosten 75 Pfg. die einpaltige Postzeit  
Bei Werbeaufträgen Rabatt. — Stellen-  
vermittlung: Anzeigen für Mitglieder 10 Pfg.

33. Jahrg.

## 34. Auflage des Schuhmacher-Fachblattes 82500!

### Inhalts-Verzeichnis.

Protokoll über die Sitzung der Schlichtungskommission  
Schuhmarkt. — Festsetzung von Mindestpreisen. —  
Arbeitslohn. — Mitteilungen. — Verbandsnach-  
richten. — Verbandskalender. — Literarisches.

### Protokoll

Sitzung der Schlichtungskommission z. T. Schuh-  
macher-Lieferungsausschusses, Bezirk 7, Stuttgart  
vom 11. Juli 1919.

Vorsitz: Herr Dr. Waldmüller, als Vorsitzender,  
Herr Dr. Hoffner, Stuttgart, Herr Rieter, Lüt-  
bert Weber, Heilbronn, Herr Arbeiter: Pö-  
schel, Cannstatt, August Steiner, Cannstatt, Karl  
Höfner, Arbeiternehmerbevollmächtigter.

Der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-  
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart  
gegen

die Geiger & Schilling (Fab. Frit.) in Beßlein O/M  
erhielten für den Antragsteller Herr Leg, Stutt-  
gart die Beflagte namentlich.

Der Vorsitzende teilt den Inhalt des Schreibens der  
Beflagten vom 9. Juli mit, wonach der Inhaber der Be-  
tagung bereit ist.

Die Schlichtungskommission beschloß, in die Verhand-  
lungen einzutreten.

Der Vorsitzende beantragte eine Entscheidung dahin:  
Die für die Schuhindustrie vereinbarten Sommer-  
ferien mit der Dauer von sieben Arbeitstagen, sind allen  
Arbeitern und Arbeiterinnen zu gewähren.

Entlohnungen von Arbeitern und Arbeiterinnen, um  
den die Erfüllung der Bestimmungen des R. T. B.  
gegenüber zu entziehen, sind unzulässig.

Der festgesetzte Mindestlohn ist unter allen  
Umständen zu gewähren, soweit nicht Arbeiter und Arbeit-  
erinnen in Frage kommen, welche unter die Bestimmungen  
des R. T. B. d. e, f und g des R. T. B. f. 3. fallen.

Der Antragsteller begründete des Antrags gemäß der  
Klage.

Die Beratung verbandete der Vorsitzende folgende  
Schlichtungskommission getroffene Entscheidung:  
Die auf die Schuhindustrie vereinbarten Sommer-  
ferien mit der Dauer von sieben Arbeitstagen sind allen  
Arbeitern und Arbeiterinnen zu gewähren.

Entlohnungen von Arbeitern und Arbeiterinnen, um  
den die Erfüllung der Bestimmungen des R. T. B.  
gegenüber zu entziehen, sind unzulässig.

Der festgesetzte Mindestlohn ist zu gewähren,  
soweit nicht Arbeiter und Arbeiterinnen in Frage kommen,  
welche unter die Bestimmungen des § 5 Abs. d, e, f und g  
des R. T. B. f. 3. fallen.

Die Firma Geiger & Schilling hat die Kosten des  
Antrags zu tragen.

### Gründe:

Der Grund der glaubhaften Schilderung des Vertreters  
des Zentralverbandes liegt die Schlichtungskommission für  
den, daß die Beflagte ihrer Arbeiterchaft im Sommer  
für 3 Arbeitstage Ferien unter Fortzahlung des  
Lohnes gewährt hat. Nach dem klaren Wortlaut des Nach-  
trags zum Reichslohntarif-Vertrag vom 9. Mai 1919 ist  
Klage jedoch verpflichtet, ihren sämtlichen Arbeitern  
und Arbeiterinnen auf die Dauer von 7 Arbeitstagen  
Ferien zu gewähren. Sie war deshalb zu diesem  
Antragsgemäß zu verurteilen.

Die Feststellung dahin, daß bei der Beflagten Ent-  
lohnungen von Arbeitern und Arbeiterinnen erfolgt sind,  
wurde durch die Erfüllung der Bestimmungen des Nach-  
trags zum Reichslohntarif-Vertrag vom 9. Mai 1919 den

Arbeitern gegenüber zu entziehen, hat die Schlichtungskom-  
mission mangels schlüssigen Beweises nicht treffen können.  
Für den Fall, daß solche Entlohnungen, wie der Zentral-  
verband behauptet, je vorgekommen sind, so waren sie für  
unzulässig zu erklären.

Nach der glaubhaften Darstellung des Vertreters des  
Zentralverbandes gewährt die Beflagte vier Arbeitern und  
Arbeiterinnen, nämlich dem Karl Müller, 22 Jahre alt,  
Otto Reiter, 17 Jahre alt, Frieda Friedhofer, 20 Jahre alt,  
und Luise Stadel, 21 Jahre alt, hinter dem Mindestlohn-  
Vertrag des Reichslohntarif-Vertrages einen zurückbleibenden  
Stundenlohn, nämlich: Karl Müller 60 Pfg., Otto Reiter  
58 Pfg., Frieda Friedhofer 45 Pfg. und Luise Stadel  
50 Pfg. Die Beflagte war deshalb zu verpflichten, die im  
Reichslohntarif-Vertrag festgesetzten Mindestlohnentlohnungen  
zu gewähren, soweit nicht Arbeiter und Arbeiterinnen in  
Frage kommen, welche nach den Bestimmungen des § 5  
Abs. d, e, f und g des R. T. B. f. 3. unterhalb dieser Min-  
destlohnentlohnungen entlohnt werden dürfen.

Die Beflagte hat, da sie unterlegen ist, die Kosten des  
Verfahrens zu tragen.

In der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-  
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart  
gegen

die Firma R. J. Mayer, Schw. Gmünd, erschienen für den  
Zentralverband Herr Leg, Stuttgart, für die Beflagte die  
Herren Mayer, Schw. Gmünd und Rechtsanwalt Dr.  
Rayer II, Stuttgart.

Der Vertreter der Klage beantragte festzustellen, daß  
die Leuerungszulage nach § 8 des R. T. B. f. 3. auch für  
ohne Schuld des Arbeiters ausfallende Arbeitszeit (bei  
Kürzung der Arbeitszeit, Wochenfeiertage usw.) zu gewäh-  
ren ist, und zwar nach den neuen, erhöhten Sätzen auf  
Grund der Bestimmungen des Lieferungs- und Abnahme-  
vertrages vom 9. Mai 1919.

Der Vertreter der Beflagten beantragte kostenpflichtige  
Abweisung dieses Antrages und Feststellung dahin, daß die  
erhöhte Leuerungszulage bei auch ohne Verschulden des Ar-  
beiters ausfallender Arbeitszeit entsprechend zu kürzen ist.

Nach strittiger Verhandlung und geheimer Beratung  
verbandete der Vorsitzende folgende, von der Schlichtungs-  
kommission beschlossene Entscheidung:

Nach § 8 des R. T. B. f. 3. ist auch für ohne Schuld  
des Arbeiters ausfallende Arbeitszeit (z. B. Vertüfung der  
Arbeitszeit infolge Materialmangels, Wochenseiertage) die  
Leuerungszulage zu gewähren und zwar nach den neuen,  
erhöhten Sätzen auf Grund der Bestimmungen des Liefer-  
ungs- und Abnahmevertrages vom 9. Mai 1919.

Die Firma R. J. Mayer hat die Kosten des Verfahrens  
zu tragen.

### Begründung:

Für den Standpunkt der Beflagten, wonach die wö-  
chentliche Leuerungszulage bei auch ohne Verschulden des  
Arbeiters ausfallender Arbeitszeit entsprechend zu kürzen  
ist, spricht allerdings der Umstand, daß die Erhöhung der  
Leuerungszulage bewilligt wurde an Stelle einer von den  
Gewerkschaften beantragten Erhöhung des prozentualen  
Kriegszulages, der bei ausfallender Arbeitszeit nicht ge-  
währt wird.

An Stelle der von den Gewerkschaften beantragten Er-  
höhung des prozentualen Kriegszulages wurden nun bei  
den Verhandlungen vom 9. Mai 1919 die im § 8 des R. T.  
B. f. 3. festgesetzten Leuerungszulagen wesentlich erhöht.  
B. f. 3. festsetzte von dem Absch. a dieses § 8, der die Höhe der  
erhöhten Leuerungszulagen festlegt, wurde an dem  
weiteren Wortlaut und Inhalt dieses Paragraphen nichts  
geändert, insbesondere nicht an § 8, Absch. c und d. Nun  
ging aber bis zum 9. Mai die Leuerungszulage weit überlegend  
vervielfachte Auslegung des § 8 des R. T. B. f. 3. dahin,  
dass Leuerungszulagen auch für ohne Schuld des Arbeiters  
ausfallende Arbeitszeit, insbesondere auch für Feiertage, für  
Zeiten der Betriebseinsparungen zu bezahlen sind. Es wäre  
wenn diese Auslegung für die erhöhten Sätze nicht mehr  
giltig hätte beibehalten werden sollen, Sache der Vertragsparteien

gewesen, eine diesbezügliche klare Bestimmung in den § 8  
aufzunehmen. Da dies nicht geschehen ist, muß auch für  
die erhöhten Leuerungszulagen die vom Zentralverband  
vertretene Auslegung des § 8 als richtig anerkannt werden.  
Die Kosten des Verfahrens hat die Beflagte zu tragen.

In der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-  
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart  
gegen

die Firma J. J. Schläger, Schuhfabrik, Reutlingen, er-  
schienen für den Antragsteller Herr Leg, Stuttgart, für die  
Beflagte die Herren Rechtsanwalt Dr. Rayer II, Stuttgart,  
und Kaufmann Walz, Lohnbuchhalter der Firma Schläger.

Herr Leg stellte den Antrag, die Beflagte zu verpflich-  
ten, ihrer Arbeiterchaft die laut Nachtrag zum Reichslohntarif-  
vertrag vom 9. Mai 1919 erhöhte Leuerungszulage ab dem  
dritten Lohnwoche des Monats Mai 1919 zu bezahlen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Rayer II beantragte kosten-  
pflichtige Abweisung des Antrages.

Die Parteien begründeten ihre Anträge entsprechend  
ihren Schriftsätzen vom 23. Juni und 8. Juli 1919.

Nach Verhandlung und geheimer Beratung verbandete  
der Vorsitzende die von der Schlichtungskommission be-  
schlossene Entscheidung dahin:

Die Firma J. J. Schläger ist verpflichtet, ihrer Ar-  
beiterchaft die von den zuständigen Instanzen beschlossene  
erhöhte Leuerungszulage entsprechend der Bekanntgabe des  
Lieferungs- und Abnahmevertrages für Schuhindustrie vom 9. Mai  
1919 zu bezahlen und zwar von Beginn der dritten Lohn-  
woche des Monats Mai an. Die Firma J. J. Schläger hat  
die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### Begründung.

Bei den Gerberarbeitern hat die Beflagte die den Ar-  
beitern im Februar d. J. bewilligte einmalige Zulage aus-  
drücklich als Nachzahlung für die zurückbleibende Arbeitszeit  
bezeichnet. Nach diesem Vorgange wurde den Schuhfabri-  
kanten gleichfalls ein einmaliger Betrag im April 1919 be-  
willigt und die dem einzelnen Arbeiter bewilligten Beträge  
nach der Dienstzeit abgeführt. Mit Rücksicht hierauf war  
auch wenn bei den Schuharbeitern nicht ausdrücklich fest-  
gelegt wurde, daß die einmalige Zulage für die Vergangenheit ge-  
währt wird, mangels ausdrücklicher gegenteiliger Bestim-  
mung bei der Gewährung der Zulage, davon auszugehen,  
daß die den Schuharbeitern bewilligte Zulage denselben  
Zweck hatte, wie die Zulage der Gerberarbeiter. Es war  
deshalb als eine Vergütung für die Vergangenheit zu be-  
trachten und kann auf die Zeit nach Beginn der dritten  
Lohnwoche des Monats Mai 1919 nicht angerechnet werden.

Da die Beflagte dem in der Klage gestellten Antrag  
entsprechend verurteilt wurde, hat sie die Kosten des Ver-  
fahrens zu tragen.

In der Lohnstreitfrage des Zentralverbandes der Schuh-  
macher Deutschlands, Bezirk 2, S. H. Stuttgart  
gegen

die Firma S. Wolf u. Co., Stetten bei Hechingen, erschienen  
für den Antragsteller Herr Leg, Stuttgart, für die Beflagte  
Herr Prokurist Röthner, Stetten.

Der Vertreter des Zentralverbandes stellte und begrün-  
dete seinen Antrag, wie in der schriftlichen Klage vom  
18. Juni 1919. Den Antrag zu Ziffer 7, betreffend Bezah-  
lung der Leuerungszulage nach § 8 des R. T. B. f. 3. nahm  
der Vertreter des Antragstellers mit Rücksicht auf die heute  
in Sachen der Firma R. J. Mayer, Schw. Gmünd, zu  
gunsten des Zentralverbandes ergangenen Entscheidung über-  
läufig zurück.

Der Vertreter der Beflagten beantragte kostenpflichtige  
Abweisung der Klage entsprechend des Schriftsatzes vom  
7. Juli 1919.

Nach Schluß der Verhandlung und geheimer Beratung  
verbandete der Vorsitzende die von der Schlichtungs-  
kommission beschlossene Entscheidung dahin:

1. An Ferien sind der Arbeiterchaft sieben Arbeitstage  
zu gewähren. In die Ferienzeit fallende Wochenfeiertage  
gallen nicht als Arbeitstage

2. Die Anträge des Zentralverbandes betreffens Umrechnung der Arbeitslöhne und den Ausgang der Mindestlöhne und Arbeitslöhne werden, nachdem die beklagte Firma den gestellten Anträgen nachgegeben ist, für erledigt erklärt.

3. Als Berufsarbeiter gelten auch diejenigen, welche vom Heeresdienst zurückgeführt, eingestellt wurden, aber mindestens acht Wochen in der Schuhindustrie beschäftigt waren, gleichgültig, ob bei der betreffenden Firma selbst, oder in einem anderen Betriebe und gleichgültig, ob diese achttägige Beschäftigung vor Eintritt in den Heeresdienst oder nach Entlassung aus demselben stattgefunden hat.

4. Der Antrag des Zentralverbandes betreffend die Behandlung der Kurzarbeiterunterstützung bei der Beflagten wird wegen Unzuständigkeit abgewiesen. Der Beflagten wird jedoch empfohlen, die für Heerzögler geltenden Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung für ihren Betrieb zu beachten.

5. Der Antrag der Klägerin Ziffer 6, wonach Maßregelungen oder Entlassungen wegen Eintretens für den R. I. B. f. 3. oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation vln. nicht stattfinden dürfen, wird abgewiesen, da ein Nachweis dafür, daß bei der Beflagten Maßregelungen wegen Eintretens für den R. I. B. f. 3. oder aus sonstigen Gründen vorgekommen sind, nicht erbracht ist.

6. In den Kosten des Verfahrens hat der Zentralverband  $\frac{1}{2}$ , und die Beflagte  $\frac{1}{2}$  zu bezahlen.

#### Begründung.

Nach dem klaren Wortlaut des Nachtrages zum Reichslohntarifvertrag vom 9. Mai 1919 betragen die Ferien sieben Arbeitstage und nicht sieben Wochentage, Feiertage, an denen in einem Betrieb nicht gearbeitet wird, und deshalb regelmäßig auch keine Lohnzahlung erfolgt, sind aber keine Arbeitstage. Es war deshalb in Ziffer 1 dem gestellten Antrag gemäß zu entscheiden.

Zu Ziffer 2 und 3 waren die in der Klage gestellten Anträge an sich begründet, von der Beflagten auch nicht bestritten. Die Beflagte ist nach ihrer heutigen Darstellung dem Verlangen auf Umrechnung der Arbeitslöhne und Aushebung der Löhne in der Zwischenzeit, und zwar nach Einreichung der Klageschrift bei der Schlichtungskommission, nachgegeben. Die in Ziffer 2 und 3 gestellten Anträge waren deshalb für erledigt zu erklären, bei der Kostenverteilung aber zu berücksichtigen, daß die Klage bei ihrer Einreichung in den beiden Punkten begründet war.

Bezüglich der Auslegung des Begriffs des berufsfremden Arbeiters kann die Auffassung der Beflagten nicht gebilligt werden. Als berufsfremd kann derjenige Arbeiter nicht mehr behandelt werden, der in der Schuhindustrie acht Wochen lang in irgend einem Zweig des Betriebes gearbeitet hat und in diesem Zweig eingelernt worden ist, auch wenn er später in eine andere Arbeitsstelle versetzt wird. Es war deshalb in diesem Punkte dem Klageantrage zu entsprechen.

Die Regelung der Kurzarbeiterunterstützung in einzelnen Betrieben stützt sich nicht auf die Bestimmungen des R. I. B. f. 3., sondern auf besondere gesetzliche Verordnungen. Da die Schlichtungskommission nach § 17, Absatz 2 des R. I. B. f. 3. nur zuständig ist für Streitigkeiten über die Bestimmungen des R. I. B. f. 3. oder ihre Auslegungen, so war der, bezüglich der Kurzarbeiterunterstützung gestellte Antrag wegen Unzuständigkeit abzuweisen.

Einen Nachweis, daß die Beflagte Maßregelungen oder Entlassungen von Arbeitern und Angestellten wegen Eintretens für den R. I. B. f. 3. oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation oder wegen Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts zu einer Arbeiterauswahl vorgenommen hat, hat der Antragsteller nicht erbracht. Der zu diesem Punkt gestellte Antrag war daher abzuweisen. Aus den Verhandlungen zu diesem Punkt hat sich ergeben, daß der bei der Beflagten beschäftigte Arbeiter Blumm, der nach dem oben dargelegten Grundsatze als berufsfremd nicht betrachtet werden kann, von der Beflagten nicht als Berufsarbeiter entlohnt wird. Die Beflagte ist verpflichtet, dem Blumm, auch wenn er in der Maschinenreinerie oder sonstwo beschäftigt wird, als Berufsarbeiter zu bezahlen und ihm mindestens den tariflichen Mindestlohn zu gewähren.

Da der Antragsteller mit zwei von den in der Klage gestellten Anträgen abgewiesen wurde, wogegen die Beflagte zu fünf der gestellten Anträge verurteilt wurde bezogen, wurde der Klage den Anträgen stattgegeben hätte, oder wenn, wie zu Ziffer 7, der Antrag mit Rücksicht auf eine bereits in anderer Sache gegebene Entscheidung vorläufig zurückgenommen worden wäre, wären die Kosten des Verfahrens im Verhältnis zu 2 und 3 unter den Parteien zu verteilen.

In der Lohnrechtsache des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands, Bezirk 2, S. 1/2 Stuttgart, gegen

die Firmen Gottl. Lutz und Karl Sonnenwald, beide in Fridenhausen, Oberamt Nürtingen, erschienen für den Zentralverband Herr Leg, Stuttgart, für die Beflagten niemand.

Der Vertreter des Zentralverbandes stellte und begründete seinen Antrag entsprechend der schriftlichen Klage vom 26. Juni 1919.

Nach Beratung verhandelte der Vorsitzende die von der Schlichtungskommission beschlossene Entscheidung dahin:

Die Firmen Gottl. Lutz und Karl Sonnenwald, beide in Fridenhausen, sind verpflichtet, die für die Schuhindustrie durch Nachtrag zum Reichslohntarifvertrag vom 9. Mai 1919 vereinbarten Ferien den bei ihnen beschäftigten Arbeitern zu gewähren und die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### Begründung:

Da die beiden beklagten Betriebe, die Hauschuhe und Pantoffel herstellen, mehr als 8 Arbeiter beschäftigen, gelten sie nach der Bestimmung des Überwachungsaußschusses vom 4. September 1917 als Betriebe, in denen Schuhwaren fabrikmäßig hergestellt werden. Solche Betriebe unterliegen den Bestimmungen des R. I. B. f. 3.

Die Beflagten waren deshalb zu verpflichten, entsprechend dem Nachtrag zum Reichslohntarifvertrag vom 9. Mai 1919, den bei ihnen beschäftigten Arbeitern die Ferien zu gewähren.

Die Kosten dieser Entscheidung haben die Beflagten unter sich je zur Hälfte zu tragen.

(Unterschriften.)

### „Der Schuhmarkt“

befähigt sich in einem längeren Artikel in Nr. 81 mit der Einkerzung des internationalen Schuh- und Lederarbeiterkongresses durch den Kollegen Simon. Von Sachkenntnis sind diese Ausführungen nicht getrübt. „Der Schuhmarkt“ meint, daß der Gedanke einer internationalen Organisation der Schuhmacher nicht neu sei, denn schon jahrelang vor dem Kriege bestand eine internationale Organisation der Schuhmacher. Das ist nicht nur richtig, sondern diese internationale Organisation besteht auch heute noch. Die Verbindungen waren durch den Krieg zwar unterbrochen, aber deshalb hat die internationale Organisation nicht aufgehört zu existieren. Wenn jetzt, nachdem diese Verbindungen wieder hergestellt sind, Kollege Simon als internationaler Sekretär den für das Jahr 1914 schon einberufenen, durch Ausbruch des Krieges verhinderten Kongress einberuft, so erfüllt er damit eine einfache Pflicht. Wenn „Der Schuhmarkt“ aber meint, daß diese internationale Organisation ein blutleeres nicht lebensfähiges Gebilde, das seinen rechten Daseinszweck gehabt habe, gewesen sei und daß sich die ausländischen Organisationen schon seit 1910 nicht mehr um diese Organisation kümmern, so beweist „Der Schuhmarkt“ nur, daß er entweder gefehlt hat, oder an Gedächtniswund leidet. Denn sonst müßte er wissen, daß der internationalen Schuh- und Lederarbeiter-Union fast alle maßgebenden Organisationen angehört haben.

Es gehören der internationalen Union die Organisationen folgender Länder an: Amerika, Belgien, Bosnien, Serzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Kroatien, Slavonien, Norwegen, Oesterreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Ungarn mit zusammen rund 160.000 Mitgliedern.

Wenn der Schuhmarkt weiter meint, es gehöre ein großer Optimismus dazu, gerade jetzt, nach kaum beendigten Kriegen, die französischen, englischen, italienischen und amerikanischen Schuhmacher mit den Deutschen, österreich-ungarischen, russischen und denjenigen, der im Kriege neutral gebliebenen Länder am Verlamungstisch vereinigen zu wollen“, so bekann wir allerdings diesen Optimismus nicht nur, dieser Optimismus wird auch glänzend gerechtfertigt werden, wie sich der Schuhmarkt am 1. September in Zürich überzeugen kann.

Die maßgebendsten Organisationen werden auf diesem Kongress, trotz der Kürze der Zeit vertreten sein. Was unsere französischen Kollegen über das mit und sich an den gleichen Tisch setzen denken, davon gibt am besten das nachstehende Schreiben des Sekretärs unserer französischen Bruderorganisation Auskunft, welches in deutscher Uebersetzung lautet:

Zentralverband der Leder- u. Häutearbeiter Frankreichs Paris, den 12. Mai 1919.  
An den Sekretär des Internationalen Verbandes der Schuh- und Lederarbeiter  
Kölnberg.

Mit vielem Vergnügen erhielt ich Ihre Schreiben vom 28. April d. S. Nachdem nun der schwere Traum, der die Welt mit Blut bedeckt hat, seinem Ende entgegen zu gehen scheint, ist es unsere Pflicht, unsere zu lange schon unterbrochenen internationalen Verbindungen wieder aufzunehmen.

Hier schon bei unserer Zentralverbände und vor Empfang Ihres Schreibens, hatten wir auf die Tagesordnung unserer nächsten Zentralvorstandsbefugung den folgenden Punkt gesetzt: „Aufzunehmende Verhandlungen mit den verschiedenen internationalen Gewerbeverbänden zur Herbeiführung des Zustandekommens vor dem Kriege.“

Ich möchte hier nicht unerwähnt lassen, daß nur der verabschiedungsmüßige Krieg und verhindert hat, und auf dem Internationalen Kongress in Wien zu treffen, wo die Möglichkeit der Schaffung eines Internationalen Verbandes der Leder- und Häuteindustrie geprüft werden sollte.“

Diese Frage steht also noch offen und nicht nur die Fragen gewerkschaftlichen Charakters, sondern auch alle zum Verständnis für diesen Satz sei bemerkt, daß zur Zeit drei Verbindungen für Schuh- und Lederindustrie bestehen. Neben der Internationalen Union der Schuh- und Lederarbeiter, der größten von allen, besteht eine internationale Verbindung der Arbeiter und der Gattler. Es sind schon lange Verhandlungen im Gange, die drei internationalen Verbindungen zu einer zu vereinigen und mit dieser sehr wichtigen Frage wird sich der Kongress in Zürich beschäftigen.

Wegen Fragen der gewerkschaftlichen Organisation, welche dieselbe zu prüfen das Recht und die Pflicht hat. Im Prinzip bin ich mit der Möglichkeit der Einkerzung eines Kongresses durch die gleiche nach dem Schluß einverstanden, was ich Sie im Namen des französischen Zentralverbandes bitte, ist, daß die nächsten Schritte haben, sich auf dem genannten Kongress zu treffen.

Ehe die Tagesordnung für diesen Kongress wird, wäre ein Punkt der Tagesordnung des Kongresses in Wien wieder aufzunehmen, der heute noch früher von größter Wichtigkeit ist und das ist, die verschiedenen internationalen Gewerbeverbände vor und an deren Stelle eine mächtige, wirksame und internationale der gesamten (Schuh- und Leder-) treten zu lassen.

Seit langer Zeit zum Militär einberufen, Zentralverband in seiner Mitgliedschaft während der Zeit des Krieges zurückgegangen und ist es mir sehr lieb den mir gesandten Fragebogen auszufüllen.

Dagegen sende ich Ihnen für Ihre Mühen und Information einen Referatbericht, einen Beschäftigten das Best der beiden letzten Zentralverbände. In der Hoffnung, daß unsere Verbindungen leben und heutzutage werden, begrüße ich Sie

Aus diesem Schreiben kann „Der Schuhmarkt“ auch die französischen Arbeiter trotz des Rückgangs nach der internationalen Zusammenkunft der Deutschen.

Auf das Geschick des „Schuhmarkt“ lohnt sich nicht der Mühe.

### Festsetzung von Richtpreisen für Leder und Lederwaren

Zur Verhinderung von Preissteigerungen der Uebergangszeit von der Zwangswirtschaft in die freie Wirtschaft beim Verkauf vorhandener Bestände, Reichswirtschaftsministerium der Antrag gestellt worden ist, daß die Hersteller von Oberleder und Lederwaren verpflichtet werden, innerhalb dreier Monate aus den vorhandenen Beständen die Menge Leder an die leistungsberechtigten Kreise abzugeben, welche der Zulassung in Häuten und Fellen der Monate Mai und Juni entspricht.

2. Das gleiche gilt für die Hersteller von Sobol, Brandfisch und Treibmehl innerhalb 4 Monaten bis zum April, Mai, Juni 1919.

3. Als Richtpreise sind festzusetzen:

Für 1 Quadratkilogramm	12,-
schwarz Choreauleder	12,-
braun Choreauleder	14,-
einfarbig Choreauleder	14,-
schwarz Chromalbleder	12,-
farbig Chromalbleder	12,-
schwarz Chromrindeleder	7,-
farbig Chromrindeleder	7,-
schwarz und farbig Chromrindeleder	7,-
schwarz Chromschalbleder	7,-
farbig Chromschalbleder	10,-

Für 1 Kilogramm

Wache, Sobol- und Brandfischleder in ganzen oder halben Häuten	24,-
Wachleder über 3 mm Stärke, ungepalten, in ganzen oder halben Häuten	24,-
Treibmehlleder, Kernstück, kurz geschnitten	24,-

4. Die Schuhfabriken sollen zu obigen Richtpreisen die Menge Lederwaren an die Händler abgeben, die der Paragraf im Mai und Juni entspricht. Obige Preise sind genau einzuhalten zugunlich der Hersteller für geschneiderte. Die Herstellernummer und Kleinzeichnung sind den Waren beizufügen.

Der Zuschlag für Unkosten und Gewinn der Hersteller soll entsprechend dem höheren Gestaltungspreis der Waren werden. Diese Zuschläge betragen auf den Beständen der Hersteller:

für Berufsarbeiterwert oder Strassenwert aus Fohleder, Maßstableder, Spall, vollständig gegebenem Rindleder 18 Prozent für Lederarbeiterwert ganz aus Lackleder oder Lackleder oder Lackleder (nicht Lackleder), vollständig gegeben (wobei braune Farben nicht gelblich sowie Lederwaren, dessen Schattigkeit 20 Prozent oder mehr beträgt (a. d. Seite gemessen) 30 Prozent für Lederarbeiterwert aus allen übrigen Lederarten und mit Lackleder 25 Prozent

Richtlinien für die Berechnung der Preise von neuem gefertigtem Schuhwerk und Berufsarbeiter-Schuhwerk.

I. Verkaufspreis des Herstellers.

- a) Materialkosten,
- b) Arbeitslohn,
- c) Unkosten, zugunlich Gewinn.



um je Zentimeter 50 Pf. mehr. Die Arbeitszeit ist auf 48 Stunden festgesetzt. Bei Überstunden werden für die ersten zwei Stunden je 50 Pf. und für jede weitere Stunde 1.-Mk. mehr bezahlt. Wenn auch nicht alle Forderungen bewilligt wurden, so können die Kollegen doch mit dem Resultat zufrieden sein. Pflicht der ausstehenden ist es nun, sich der Organisation anzuschließen, um das erreichte zu halten und beim nächsten Abschluß zu verbessern.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 17. Aug. bis 23. August der 34. Wochenbeitrag fällig ist.

Den Zahlstellen Görlitz, Hirschberg (Schlesien), Hagen i. W., Reichenhall, Saalfeld, Stadtilm und Stolp i. Pom. wurde genehmigt, ab 1. August einen Totalbeitrag von 10 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Der Zahlstelle Düsseldorf wurde genehmigt, den Totalbeitrag ab 1. August von 5 Pfg. auf 10 Pfg. zu erhöhen.

Der Zahlstelle Braunschweig wurde genehmigt, ab 15. Juli in allen Klassen einen Totalbeitrag von 5 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Der Zahlstelle Schwerin wurde genehmigt, ab 1. August einen Totalbeitrag von 15 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erheben.

Den Zahlstellen Bensheim a. d. B., Stadtilm und Wittenberg (Bez. Halle a. d. S.) wurde genehmigt, vom 1. August ab einen wöchentlichen Totalbeitrag von 10 Pfg. pro Mitglied zu erheben.

Der Zahlstelle Reusfeld i. Meckl. wurde genehmigt, vom 1. August ab in der 1. Klasse 5 Pfg., in der 2. und 3. Klasse 10 Pfg. Totalbeitrag zu erheben.

Der Zahlstelle Schneidemühl wurde genehmigt, vom 1. Septbr. ab von den Mitgliedern einen Totalbeitrag von 10 Pfg. pro Woche zu erheben.

Der Zahlstelle Braunschweig wurde genehmigt, vom 1. Aug. ab den Totalbeitrag in der 2. und 3. Klasse auf 15 Pfg. pro Mitglied und Woche zu erhöhen.

Der Zahlstelle Rowahaus wurde genehmigt, von der 32. Woche (10. August) ab den Totalbeitrag von 5 auf 15 Pfg. pro Woche und Mitglied zu erhöhen.

Die Mitglieder genehmigter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung dieser Extratur die Folgen des § 9 a. a. nach sich zieht.  
München, den 16. August 1912.  
Der Vorstand.

### Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen

Halberstadt. Herr. Rathes, Duxstr. 6, 1. Bev.; Karl Rog, Dargstr. 15, 2. Bev.; Subert Berg, Dargstr. 4, 3. Bev.; Gustav Ebe und Herr. Koch, Rev. — Versammlung jeden zweiten Montag im Monat abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Halle (Saale). Karl Schleif, Kl. Auguststraße 7, 1. Bev.; A. Böbel, 2. Bev.; G. Gies, 3. Bev. — Verkehrsstat.: Gewerkschaftshaus, Darg 42/44.

Hafum (Hollst.). Amandus Stud. Lebensweg 23, 1. Bev.; Peter Cornik, Erichsweg 12, 2. Bev.; Hermann Samuelson, 3. Bev.; Emil Carlson und Frau. Sonnisen, Rev. Fischerleben (Vobde). Alb. Giebert, Gartenstr. 41, 1. Bev.; Karl Wegner, Alte Dorfstr. 4, 2. Bev.; Alw. Mangelb, Gartenstr. 39, 3. Bev. — Unterstügungen, Krankengelder usw. zählt der 2. Bev. wochentags von 5-7 Uhr abends, Sonntags von 8-11 Uhr vormittags aus. — Wir bitten die Kollegen und Kolleginnen, die Interessen am Verband nicht zu verlieren und die Versammlungen pünktlich zu besuchen.

Pirna. Kollege Karl Hoffmann, 2. Bev., wohnt jetzt in Pirna, Tischlerplatz Nr. 1.

Schneidemühl (Polen). Alb. Rarquardt, 1. Bev.; Adolf Wende, 2. Bev.; Otto Päd, 3. Bev.; Schulz und Regule, Rev.

Spanbau. Gust. Gerbert, Admanstr. 16, 1. Bev.; G. Georg Schmidt, Adlerstr. 39, 2. Bev.

### Delegierten-Wahl.

Eichstädt. Für den am 1. September stattfindenden internationalen Schuhmacherkongress in Zürich wurde für den ersten Wahlbezirk der Gauleiter R. Höttermann aufgestellt.

Kathzen. In der Versammlung am 4. August wurde Kollege Hamacher-Berlin als Kandidat zum internationalen Schuhmacherkongress vorgeschlagen.

### Berichtigung.

In der Nr. 22 des „Schuhmacher Fachblatt“ vom 10. August 1912 muß es in Mitteilungen unter Spalten zweiter Absatz, erster Satz heißen: Erider hat wir unseren gefällten Forderungen unterlegen und müssen uns mit einem Stundenlohn von 3.-Mk. begnügen — nicht 2.-Mk., wie fälschlich angegeben.

### Versammlungs-Kalender.

#### Mitglieder-Versammlungen.

Mittenberg. Montag, den 25. August, abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftsheim, Dillgasse 4.

Barmen. Mittwoch, den 27. August, abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus eine öffentliche Schuhmacherverammlung statt.

Bremen. Montag, den 1. Sept., abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Düsseldorf. Montag, den 26. August, abends 8 Uhr im Volkshaus.

Gera. Montag, den 25. Aug., im Lokal von Michael, Greiserstraße.

Hattha. Montag, den 1. September, abends 8 Uhr im Lokal Fortspaus.

Konstanz. Montag, den 26. August, abends 7 1/2 Uhr im Gasthof Helvetia, Bodanplatz.

Liegnitz. Montag, den 26. August, abends 7 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Schwab i. G. Montag, den 1. Septbr., abends 7 1/2 Uhr im Gasthaus „Zum Rößl“ am Markt.

### Literarisches.

Von der illustrierten Wochenschrift der Unabhängigen Sozialdemokratie „Die freie Welt“ ist soeben Heft 13 erschienen. Es ist gelungen, den Aufzug der Marinebrigade mit der alten Kriegsschlange unter den Linden im Bild festzuhalten. Aufnahmen vom Volkstempelfest in England dem Turnfest des Arbeiter-Turnerbundes, der Ausstellung sozialistischer Künstler in Reusfeld bilden den proletarischen Bildteil der Nummer. Ueber die Charlottenburger Volksschule unterrichtet ein Artikel mit Bildern. Der Unterhaltungssteil der Nummer bringt den Schluss der Novelle „Der schwarze Kutsher“, eine illustrierte Tiergeschichte „Der Rind“, ein „Andliches Märchen“ und vieles andere.

## Durchnäher für Rapid-Durchnämaschine

sucht  
Schuhfabrik Schnelder, Frankfurt a. M.  
Mainzer Landstraße 281.

### Erstklassiger Bodendarbeiter

sowie einer für Sohlerei finden schöne Arbeit bei  
Karl Kallinger, Salzburg, Lederergasse 4.  
Beise bei Zufriedenstellung vergütet.

### Handstanzmesser

Größe I 8,00 Mk. — II 7,50 Mk. — III 6,50 Mk.  
Fernruf 590 Amt Dtlg.  
Theo Breuer, Werscheid 3. Golligen.

### Handhobel-Apparat

(D. R. G. M. 699276)  
erspart Raspeln und Schaben, arbeitet so schnell wie eine Fräsmaschine. Hineinschneiden in Oberleder ist ausgeschlossen, mit Gebrauchsanweisung 2,50 Mk. per Nachn.  
Schuh-Bedarfsartikel-Handlung Nürnberg,  
18 Innere Laufergasse 18.

### la Militär-Sternen

lebr schön beschn.  
Ware Jtr. 350.—  
Mk. Sort. II 250.— Mk. Nlemenleberabfälle für Niede und Leder, Jtr. 300.— Mk. Nlesterleber von Chevreau und Vorkalt, nutbare Etide, Jtr. 150.— Mk. Proben von 80 Pfd. an per Nachnahme.  
H. Hoffmann, Friedenan, Adenerstr. 47.

### Oesen u. Agraften-Maschinen

in la. Ausführung, für Schuhmacher bestens geeignet  
— sofort ab Lager lieferbar —

PREISE:  
Maschine Mk. 6.—  
je eine Garnitur Stempel u. Matrizen für kleine, mittl. u. gr. Oesen i. M. 1.50 = 4.50  
je eine Garnitur Stempel u. Matrizen für kleine, u. gr. Agraften i. M. 1.50 = 15.—  
Preis der kompl. Maschine M. 22.50

Ferdinand Hartmann, Frankfurt a. M.  
Kaiserstr. 46.

### Oberlederantenn-Schärfapparat

(D. R. G. M.)  
für Schäftermacher und Schuhmacher. Beseitigt das langwellige und mühselige Schärfen des Oberleders, besonders schnell und leicht bei Nindleder, auch zum Schärfen der Ranten beim Nlesterleber und der Gestlappen. Durch die Vorrichtung kann nicht mehr Leder abgerast werden als nötig ist. Mit Gebrauchsanweisung 2,90 Mk. per Nachnahme.

Schuhbedarfsartikel-Handlung Nürnberg,  
Innere Laufergasse 18.

### Zentralverband der Schuhmacher Zahlstelle Liegnitz.

Sonabend, den 23. Aug., abends 6 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus  
Feier des 30. Stiftungs-Festes  
Tanz, Verlosung, Preisschießen  
wozu ergebenst einladet Die Ortsverwaltung.  
Ganz besonders sind die bei der Gründung der Zahlstelle beteiligten alten Kollegen eingeladen.

### „Die freie Welt“

Illustrierte Wochenschrift der U. S. P. O.  
Verbot des Oberkommandos Roske aufgehoben.  
„Die freie Welt“ ist das illustrierte Blatt des revolutionären Proletariats. Sozialistische Propaganda in Wort und Bild. — Eigene Photographien und Zeichner. — man. — Karikaturen. — Unterhaltung.  
Einzelheft 20 Pfg. Vierteljährlich 2.50 Mk.  
Buchhandlung der Verlagsgenossenschaft „Freiheit“  
e. O. m. S. S., Berlin NW 6, Schiffbauerdamm 18.

Die Subbedarfsartikel-Handlung, Fachbuch 1. Rang mit vielen modernen Lederfabrikation 8.70. Der Gerber 12. Die Herstellung logaren Leders 8. Die Oberlederfabrikation 12. Das Färben logaren Leders 8.70. Der Handwerker als Kaufmann 7.25. Lohnberechnung 2. Nachweise 2. per Nachnahme. L. Schwarz & Co., Verlag, Berlin 22, Dresdenstr. 30.

### Neuer Katalog

(ca. 170 Abbildungen)  
über Schuhmacher-Werkzeuge  
soeben erschienen.  
— Versand gratis und franco. —  
E. Wöste, Berlin, Lotzingerstraße 33.

### Die Arterienverkalkung

und ihre Folgen  
Erhörungen, Schlagfluß, Waden, Verdüftung und Blutung von Dr. Luba. Wertvolle Rat schläge und die Vorurteil zur Verhütung. Preis nur Mk. 1.50 per Nachnahme.  
Aug. Hüblich, Verlag, Berlin-Schöneberg 5.

### Aräke

entfesselt Bettentzündungen gep. in 2 Tagen ohne Berufskörung 200 000 f. per Nachn. u. 100 Delib. Präg. Preffe. Berlin.  
zahl angeben. Sprecht, Bochum 503, Postfach 196.